

Nr.: 042/2010

(1. Änderung)

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 18.06.2010

Büro des
Oberbürgermeisters
Frau Silvia Steiner
Tel.: 421604
Aktz.:
Bezug: I/359-45-08

Beschlussvorlage

Nummer 042/2010

Betreff :

Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH - Umwandlung in ein kommunales Unternehmen

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt:

1. Die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH (LWM) wird im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung in ein **100%iges** kommunales Unternehmen umgewandelt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Änderung der Beteiligung bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input checked="" type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro
max. 20T (wird verhandelt)					

Haushaltsjahr 2010				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					

Begründung :

Im Jahre 2006 wurde die Wittenberg Information auf Empfehlung der WIBERA ausgegliedert und in eine GmbH mit privatwirtschaftlicher Beteiligung umgewandelt. Die Geschäftsanteile wurden zu je 20% übernommen von:

1. der Lutherstadt Wittenberg
2. der Sparkasse Wittenberg
3. der Volksbank Wittenberg eG
4. der Vereinigung Wittenberger Gastwirte e.V.
5. Werbegemeinschaft Altstadt der Lutherstadt Wittenberg e.V.

Um die Förderung des Städtetourismus zu unterstützen, den Bekanntheitsgrad der Lutherstadt Wittenberg zu erhöhen sowie ein qualifiziertes Stadtmarketing, insbesondere im Hinblick auf das Lutherjubiläum 2017, zu gewährleisten, fördert die Stadt diese Aufgabe jährlich mit einem festen Betrag, dessen Höhe vom Stadtrat zu beschließen ist.

Die Fördervereinbarung zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der LWM wurde im Oktober 2008 modifiziert (Stadtratsbeschluss-Nr.: I/359-45-08 vom 24. September 2008), die Zuschüsse erhöht und bis 2011 in der Höhe begrenzt. Sie betragen für 2010 bis zu 275 TEUR und für

2011 bis zu 280 TEUR. Juristisch könnte die Zahlung des Zuschusses der Stadt als Vergütung von Dienstleistungen gewertet werden. Da die Gesamtvergütung den derzeitigen Schwellenwert überschreitet (193 TEUR für VOF-Vergaben ab 1. Januar 2010), wäre eine EU-weite Ausschreibung erforderlich. Diese Ausschreibung ist nur entbehrlich, bei einem sogenannten „Inhouse-Geschäft“. Mit der Änderung der Beteiligung laut Beschlusstext werden die Voraussetzungen für ein Inhouse-Geschäft geschaffen, da die Lutherstadt Wittenberg so zu 100% teils unmittelbar und teils mittelbar an der LWM beteiligt sein wird.

Die Gesellschafterversammlung der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH hat am 17. August 2009 entschieden, die LWM zu erhalten. Die bisherigen Mitgesellschafter erklärten die Bereitschaft, ihre Geschäftsanteile **an die Lutherstadt Wittenberg, maximal zum Nennwert, zu übertragen. Details werden verhandelt.**

Dem Stadtrat wird deshalb vorgeschlagen, dass die Lutherstadt Wittenberg weitere **80%** Geschäftsanteile der LWM **übernimmt.**

Die LWM wird mit dieser Gesellschafterstruktur in die Lage versetzt,

1. Inhouse-Geschäfte mit der Stadt abzuschließen,
2. Geschäftsbesorgungsverträge mit privaten Dienstleistern zu schließen,
3. weiterhin selbst umsatzsteuerpflichtige Geschäfte zu tätigen und für Dritte tätig zu werden,
4. weitere Geschäftsfelder zu erschließen,
5. den Marketingbeirat zu begleiten, einzuberufen und Entscheidungen herbeizuführen,
6. als Schnittstelle zum privaten Dienstleister zu fungieren.

Damit kann die Stadt als öffentlicher Auftraggeber über die LWM eine ähnliche Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausüben. Da die LWM im Wesentlichen für die an ihm beteiligten öffentlichen Auftraggeber tätig sein wird und eine private Beteiligung an der LWM nicht mehr gegeben ist sind damit alle festgelegten Kriterien, die in den Entscheidungen des EuGH als Voraussetzung für Inhouse-Geschäfte benannt sind, erfüllt.